

Port7

Corona und das Arbeitszimmer - was kann ich bei der Steuer geltend machen?

Nachdem im März dieses Jahrs die Corona Pandemie begann, reagierten viele Arbeitgeber auf die Krise, indem sie ihre Arbeitnehmer ins Home-Office schickten. Neben den zusätzlichen Belastungen, die sich bei vielen durch die gleichzeitige Kinderbetreuung ergeben, war auch die Schaffung eines Arbeitsplatzes nicht allen gleichermaßen möglich. Wenn dies dann doch gelungen sein sollte, schließt sich unmittelbar die Frage an, ob das Home-Office bei der Steuer Berücksichtigung finden kann.

Grundsätzlich können bei der Einkommensteuer im Rahmen der Einkünfte aus nichtselbstständiger Tätigkeit sogenannte Werbungskosten vom Jahresbruttolohn abgezogen werden. Werbungskosten sind Aufwendungen, die unmittelbar durch die nicht selbstständige Tätigkeit veranlasst sind und allgemein dem Erhalt des Jobs dienen.

Wann kann ich ein Arbeitszimmer absetzen?

Das häusliche Arbeitszimmer (so die gesetzliche Bezeichnung für Home-Office etc.) ist - für viele überraschenderweise-nicht abzugsfähig. Dies entspringt dem Gedanken des Einkommensteuerrechts, dass private Aufwendungen nicht abgezogen werden dürfen.

Allerdings wird dieser Grundsatz eingeschränkt. Steht nämlich für die berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, dürfen die Kosten für das häusliche Arbeitszimmer abgezogen werden. Allerdings sind diese Kosten auf 1250 € jährlich begrenzt. Diese Begrenzung wiederum gilt jedoch dann nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit bildet.

Was ist ein Arbeitszimmer?

Typischerweise ist ein Arbeitszimmer im Sinne des Gesetzes zunächst ein Raum innerhalb des Hauses oder der Wohnung des Steuerpflichtigen. Es ist regelmäßig so eingerichtet, dass es ausschließlich oder nahezu ausschließlich zur Erzielung von Einkünften genutzt wird. Gerade die letztere Funktion wird von den Finanzbehörden bisweilen in Abrede gestellt, wenn sich nicht ausschließlich Büromöbel in dem Zimmer befinden. Das bedeutet, dass schon ein Sofa im selben Zimmer dazu führen können, dass die Kosten für das Zimmer nicht abzugsfähig sind.

Darüber hinaus ist es auch erforderlich, dass es sich um ein räumlich abgetrenntes Zimmer handelt. Eine offene Galerie oder Empore, eine Treppenhausfläche oder eine „Arbeitsecke“ in einem Raum reichen nicht aus, sodass keine Kosten abziehbar sind. Es muss eine räumliche Abtrennung durch Wände und Türen erfolgen.

Das häusliche Arbeitszimmer muss einer büromäßigen Nutzung dienen, was andere Nutzungen ausschließt. Lagerräume oder Werkstätten sind keine häuslichen Arbeitszimmer, auch wenn in ihnen ein Schreibtisch steht.

Die Frage, ob ein abzugsfähiges Arbeitszimmer vorliegt oder nicht, kann im Einzelfall sehr schwierig sein und ist pauschal nicht zu beantworten.

Welche Kosten sind abziehbar?

Grundsätzlich abziehbar sind alle Kosten der Wohnung, soweit sie auf das Arbeitszimmer entfallen. Das bedeutet, dass die Gesamtkosten der Wohnung verhältnismäßig aufzuteilen sind. Diese Aufteilung wird regelmäßig durch den Flächenanteil des Arbeitszimmers im Verhältnis zu der Gesamtfläche bestimmt. Beträgt die Fläche der Wohnung beispielsweise 100 m² und die Fläche des Arbeitszimmers 10 m², dann entfällt ein Anteil von 10/100, also 10 %, auf das Arbeitszimmer.

Bei den Kosten sind grundsätzlich alle regelmäßig anfallenden Kosten zu berücksichtigen, zum Beispiel Miete, Kostenumlagen, Schornsteinfegergebühren, Grunderwerbsteuer, Stromkosten, Heizungskosten, Reinigungskosten, etc., nicht einzurechnen sind jedoch die Kosten für Wasser und Entsorgung des Abwassers. Auch Umbau oder Renovierung können bei den Kosten berücksichtigt werden, ebenso wie Kosten für Tapeten, Lampen o. ä. Die Kosten für die Einrichtung mit Mobiliar sind immer abziehbar, da es sich nicht um Kosten des häuslichen Arbeitszimmers sondern um sonstige Werbungskosten handelt.

Ändert sich durch Corona etwas?

Das für Steuern zuständige Bundesministerium der Finanzen weist auch unter den Bedingungen der Corona Pandemie in seinen FAQ unter VI. 6. darauf hin, dass sich an diesem Grundsatz nichts ändert. Es wird pauschal darauf hingewiesen, dass diese Frage erst im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärung beantwortet werden kann. Das bedeutet für alle Arbeitnehmer, die jetzt freiwillig oder unfreiwillig im Home Office sind, eine große steuerliche Unsicherheit.

Port7 Rechtsanwälte

Johannes Höfer
Rechtsanwalt

Am Mittelhafen 16
48155 Münster
T 0251-203 188-00
F 0251-203 188-10
hoefer@port7.de
www.port7.de